

Turnierordnung

für die

1. Schach-Bundesliga



Stand 18.04.2026

1. Durchführung

Die 1. Schach-Bundesliga wird von 16 Mannschaften an acht Brettern in einem einrundigen Vollrundenturnier durchgeführt.

- 1.1 Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga erhält den Titel

„Deutscher Mannschaftsmeister“.

und ist für den „Europäischen Vereinspokal“ des folgenden Spieljahres spielberechtigt.

Falls weitere deutsche Vereine zugelassen werden oder bei Meldeverzicht, wird in der Reihenfolge der letzten Abschlusstabelle der 1. Schach-Bundesliga nachnominiert.

- 1.2 Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Schach-Bundesliga ab.

2. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3. Spielregeln der FIDE

Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung und sind dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.

4. Spielberechtigung

- 4.1 Spielberechtigt in der 1. Schach-Bundesliga sind mit einer Mannschaft Vereine oder Tochtergesellschaften, welche die Voraussetzungen des § 6 der Satzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. erfüllen und die Gewähr für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen nach Ziff. 5 bieten. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen von Vereinen die Rede ist, betreffen diese Regelungen zugleich auch Tochtergesellschaften.
- 4.2 Der Erwerb der Spielberechtigung setzt voraus, dass der Verein, für den die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, bis zum 1. Mai vor Beginn des Spieljahres den Antrag auf Erwerb der Spielberechtigung beim Vorstand des Schachbundesliga e.V. gestellt hat (Meldeschluss).

Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann die Frist verlängern, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem letzten Spieltag und dem 1. Mai weniger als zwei Wochen beträgt, oder wenn wegen des Teilnahmeverzichts eines vorberechtigten Vereins die Frist zwischen dem Meldetermin und der Einladung weniger als zwei Wochen beträgt.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Verein

- 4.2.1 die Schiedsvereinbarung über die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dessen Mitgliedern anerkennt,
- 4.2.2 sicherstellt, dass die Spieler sich den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des Schachbundesliga e.V. einschließlich des Nationalen Anti-Doping Codes und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem Schachbundesliga e.V. unterwerfen und
- 4.2.3 die in Ziff. 5 aufgestellten Voraussetzungen für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen erfüllt.

Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, eine Mustervereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 zu entwerfen, von der nicht abgewichen werden darf.

- 4.3 Zugleich mit der Antragstellung hat der Verein eine Kautions von 3.000,00 € als Bankbürgschaft, Verpfändungserklärung eines Bankguthabens oder in bar beim Schachbundesliga e.V. hinterlegt.
- 4.4 Jeder Verein hat an den Schachbundesliga e.V. einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.000,00 € zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. September des Spieljahres fällig.

5. Ausrichtung

Jeder Ausrichter von Wettkämpfen der 1. Schach-Bundesliga hat folgende Standards zu erfüllen:

5.1. Spiellokal

- 5.1.1 Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben; die Deckenhöhe muss mindestens 2,60 m betragen. Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein; zwischen Spielertisch und Zuschauern muss ein Mindestabstand von 1 m vorhanden sein. Die Spielfläche soll bei Einzelkämpfen 80 qm, bei Doppelkämpfen 150 qm betragen. Sie darf nicht geteilt sein. Zwischen den Brettern ist genügend Bewegungsfreiheit für Spieler und Schiedsrichter vorzusehen
- 5.1.2 Der Spielsaal muss gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Die Temperatur muss zwischen 20 und 23° C liegen. Für eine ausreichende Lüftung ohne Zug ist Sorge zu tragen.
- 5.1.3 Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen sowie auch Sonneneinstrahlung dürfen nicht blenden.

- 5.1.4 Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine störenden Geräusche von außen und aus Nebenräumen eindringen. Der Ausrichter hat für Ruhe im Zuschauerbereich zu sorgen.
- 5.1.5 Für jedes Brett sowie für jeden Mannschaftsführer ist ein separater Tisch mit einer Fläche von mindestens 120 cm x 80 cm und einer Tiefe von maximal 90 cm sowie passende Stühle vorzusehen.
- Gleiches gilt für jeden Schiedsrichter sowie das Personal für die Live-Übertragung. An diesen Tischen ist ein Stromanschluss vorzuhalten.
- 5.1.6 Für Spieler und Schiedsrichter sind möglichst separate saubere Toilettenräume in ausreichender Anzahl vorzusehen.
- Für das Gepäck sowie elektronische Geräte der Spieler ist eine sichere Aufbewahrung vorzusehen.
- Ein Analyseaum mit mindestens sechs Brettern muss vorhanden sein.
- 5.1.7 Während der Wettkämpfe dürfen im Spielsaal Wettkämpfe der 2. Bundesligen, der Oberligen sowie der Landesligen stattfinden, sofern diese zur gleichen Zeit (vgl. 12.3) beginnen.

5.2 Spielmaterial

- 5.2.1 Das vom Dienstleister zu stellende Spielmaterial (Schachbretter, -figuren und -uhren) muss an allen Brettern gleich sein und den Vorgaben der FIDE (Handbook C. 02.01) entsprechen.
- 5.2.2 Die vom Ausrichter zu stellenden durchschreibenden Partieformulare müssen die Größe des Formates DIN A5 haben. Auf der Vorderseite der Formulare muss Raum für 60 Züge vorhanden sein. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein.
- 5.2.3 Der Ausrichter hat die Spieltische mit Brettnummern und Spielernamen zu versehen.
- 5.2.4 Von allen Arten des Spielmaterials muss ausreichend Ersatz vorhanden sein.

5.3 Organisation, Turnierverlauf

- 5.3.1 Der Ausrichter teilt dem Turnierleiter bis zum 1. August des Spieljahres das Spiellokal für die Wettkämpfe verbindlich mit. Eine nachträgliche Änderung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine Änderung ist dem Turnierleiter und den jeweils beteiligten Mannschaften unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Sofern der Ausrichter bis zum 1. August kein Spiellokal mitgeteilt hat, kann der Vorstand nach Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen, ohne dass ein Spiellokal mitgeteilt wird, den Wettkampf einem anderen Ausrichter zuweisen, sofern dafür ein Angebot eines anderen Vereins vorliegt.
- 5.3.2 Die Ausrichter der Wettkämpfe der 1. Schach-Bundesliga sind verpflichtet, sämtliche Partien der von ihnen ausgerichteten Wettkämpfe live im Internet zu

übertragen. Der Vorstand legt fest, welche Anbieter mit der Live-Übertragung der Partien im Internet durch die Ausrichter beauftragt werden dürfen.

- 5.3.3 Während der Wettkämpfe sind für Spieler und Schiedsrichter kostenlos nichtalkoholische Getränke und kleine Speisen im Spielsaal oder in einem Vorraum anzubieten. Im Spielsaal dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder verzehrt werden.
- 5.3.4 Der Gebrauch von Computern ist im Spielsaal nur den Schiedsrichtern sowie zum Zwecke der Berichterstattung (Live-Übertragung, etc.) gestattet.

Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte haben oder sich diesen verschaffen; das gleiche gilt für Mannschaftsführer während des Wettkampfs ihrer Mannschaft. Die Spieler und Mannschaftsführer sind bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke sowie die Überprüfung seiner Person mit Metalldetektoren zuzulassen.

Eine verdachtsunabhängige Überprüfung seiner Person mit Metalldetektoren ist auch vor und nach der Partie möglich.

Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler und Mannschaftsführer bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach § 25 der Satzung verhängen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Art. 11.3.2 und 11.3.3 der FIDE-Schachregeln.

- 5.3.5 Die Mannschaftsaufstellungen und die Ergebnisse müssen für Zuschauer und Spieler deutlich sichtbar dargestellt werden; die Ergebnisse müssen zeitnah eingetragen werden.

5.4 Partieaufzeichnungen

Nach der Partie haben die Spieler ihre unterschriebenen Partieformulare im Original dem Schiedsrichter auszuhändigen. Er hat diese dem Übertragungspersonal zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5.5 Kommunikation

Der Ausrichter muss im Spiellokal telefonisch und per E-Mail erreichbar sein.

6. Schiedsrichter

- 6.1 Die Wettkämpfe der 1. Schachbundesliga werden durch mindestens zwei qualifizierte Schiedsrichter an jedem Wettkampfort geleitet. Die Einzelheiten des Schiedsrichtereinsatzes regelt der Turnierleiter.

- 6.2.1 Jeder Schiedsrichter erhält pro Einsatz ein Honorar von € 90,00.
- 6.2.2 Den Schiedsrichtern sind nachgewiesene Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Deutsche Bahn 2.Klasse, ÖPNV vor Ort) zu ersetzen. Bei Nutzung eines eigenen PKW kann ein Kilometergeld von € 0,30 je gefahrenem Kilometer abgerechnet werden.
- Soweit erforderlich sind auch angemessene Kosten für Übernachtung incl. Frühstück am Wettkampfort zu ersetzen.
- 6.3 Die Kosten der Schiedsrichter sind dem Schachbundesliga e.V. in Rechnung zu stellen und werden aus dem von den Vereinen zu zahlenden Mitgliedsbeitrag (Ziffer 4.4) unbar beglichen.
- 6.4 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Ergebnisse nach Maßgabe der vom Turnierleiter aufgestellten Richtlinien zu melden sowie einen Spielbericht zu erstellen und unter Beifügung der Partieformulare an den Turnierleiter zu senden.

7. (gestrichen)

8. (gestrichen)

9. (gestrichen)

10. Spieltermine

- 10.1 Die Spieltermine werden spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Spieljahres vom Vorstand im Einvernehmen mit dem DSB festgelegt und sind verbindlich.
- 10.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Terminkollisionen mit offiziellen internationalen Meisterschaften (Einzelweltmeisterschaft einschließlich der von der FIDE veranstalteten Ausscheidungswettkämpfe, Einzelmeisterschaft der ECU, Schach-Olympiade, European Club Cup, European Team Championship) Terminverlegungen vorzunehmen.
- 10.3 Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Vierergruppe (vgl. Ziffer 11.1), die sich hierüber einig ist, ein Spielwochenende (mit Ausnahme des letzten Spielwochenendes) vorziehen.
- 10.4 Zulässig ist die Zusammenlegung der für zwei Spielorte vorgesehenen Wettkämpfe an einen Spielort, wenn alle acht beteiligten Vereine zustimmen.
- 10.5 Die Änderungen nach Ziffer 10.3 und 10.4 sind dem Turnierleiter möglichst schon zum Termin der Mannschaftsmeldung, spätestens aber acht Wochen vor dem Spieltermin mitzuteilen.

11. Spielpaarungen

- 11.1 Der Vorstand erstellt den Spielplan unter Beachtung der für das Spieljahr festgesetzten Termine.

Die 15 Runden werden in fünf Wochenendveranstaltungen (Freitag bis Sonntag) ausgetragen, wobei jeweils vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen und an einem Wochenende gegeneinander drei Runden spielen.

11.2 Der Rundenbeginn erfolgt zu folgenden Uhrzeiten:

- am Freitag um 16:00 Uhr,
- am Samstag um 14:00 Uhr,
- am Sonntag um 10:00 Uhr.

11.3 Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein spielt an den Brettern mit ungerader Zahl mit den schwarzen Steinen.

11.4 Jeder Verein ist verpflichtet, an einem der ersten vier dezentral an vier Spielorten auszutragenden Spielwochenenden drei Runden auszurichten, die ihm vom Vorstand nach Ziffer 11.1 zugewiesen werden.

Hierzu haben die Vereine mit Fristsetzung durch den Vorstand zwei geeignete Terminvorschläge für die Ausrichtung zu unterbreiten, an die der Vorstand jedoch nicht abschließend gebunden ist. Ausschlussgründe für eine Ausrichtung an einzelnen Spielwochenenden (Messen, Volksfeste o.ä. am Ort des Vereins) sind ebenfalls mitzuteilen.

11.5 Das fünfte abschließende Spielwochenende ist bevorzugt als gemeinsame Veranstaltung mit allen Vereinen an einem Spielort vorzusehen.

An der Ausrichtung so einer zentralen Veranstaltung interessierte Vereine haben dies dem Vorstand mit den Terminvorschlägen mitzuteilen. Geeignete Unterlagen über den Austragungsort, Hotelkapazitäten und ggf. geplantes Rahmenprogramm sind beizufügen.

Sollte sich kein Ausrichter für eine solche zentrale Austragung der letzten drei Runden finden, sind diese letzten drei Runden wie die ersten vier Spielwochenenden an vier Spielorten auszutragen. Interessierte Vereine für die Ausrichtung eines solchen zweiten Spielwochenendes mit vier Vereinen haben dies dem Vorstand ebenfalls mit den Terminvorschlägen mitzuteilen.

12. Mannschaftsmeldung

12.1 Die Vereine melden bis zum 1. August des Spieljahres pro Mannschaft acht Stamm- und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.

12.2 Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre am 1. August) um die Ranglistennummern 17 und 18 erweitert werden, sofern diese am 1. August bereits seit 6 Monaten ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben. Das Mitglied hat dies auf Verlangen des Turnierleiters unverzüglich nachzuweisen. Änderungen während des Spieljahres beeinträchtigen die Spielberechtigung nicht.

12.3 Es sind nur Spieler spielberechtigt, die

1. für den Verein oder den Mutterverein einer Tochtergesellschaft als aktives Mitglied spätestens am 30. Juni (Tag vor Beginn des Spieljahres) gegenüber dem jeweiligen Landesverband angemeldet wurden,
2. eine von ihnen unterschriebene Vereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 bis spätestens zum 1. September abgegeben haben und
3. nicht (vorläufig) gesperrt sind.

Die Frist gemäß 12.3.1 ist eingehalten, wenn die Anmeldung spätestens am 30. Juni beim Landesverband eingegangen ist. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anmeldungen bei den Landesverbänden gehen nicht zu Lasten des Vereins oder des Muttervereins einer Tochtergesellschaft. Der Turnierleiter kontrolliert nach Abgabe der Mannschaftsaufstellungen die Einhaltung der vorgenannten Regeln. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust der betreffenden Partie mit Gewinn für den Gegner zur Folge.

13. Bedenkzeit, Spieldauer

Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für den Rest der Partie 30 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Ab dem ersten Zug erhält jeder Spieler pro ausgeführtem Zug eine Gutschrift von 30 Sekunden.

14. Mannschaftsstärke, Rangfolge

- 14.1 Es müssen mindestens vier Spieler zu einem Mannschaftskampf antreten.
- 14.2 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer mit folgenden Fristen:
 - Bei Rundenbeginn um 10:00 Uhr: Bis spätestens 21:30 Uhr am Vorabend
 - Bei Rundenbeginn um 14:00 Uhr: Bis spätestens 09:00 Uhr am Spieltag
 - Bei Rundenbeginn um 16:00 Uhr: Bis spätestens 11:00 Uhr am SpieltagNäheres, auch zur Veröffentlichung der Aufstellung, regelt der Vorstand durch Ausschreibung.
- 14.3 Fehlt ein Spieler, so müssen die Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.

15. Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

- 15.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:8. Die nicht angetretene Mannschaft hat die anteiligen Kosten für die Schiedsrichtergestellung nach Ziff. 6.3 zu tragen.

- 15.2 Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, gilt als Letztplatzierte und steigt in die 2. Schach-Bundesliga ab. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.
- 15.3 Zurückgezogene Mannschaften gelten als Letztplatzierte. Scheidet eine Mannschaft nach der Auslosung (1. Juni), jedoch vor der 1. Runde aus, bleibt ihr Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Dies gilt auch, wenn ein Verein seine Spielberechtigung verliert.

16. Punktwertung

- 16.1 Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben ($\frac{1}{2}$) Punkt.
- 16.2 Über den Gewinn eines Mannschaftskampfes entscheiden die Summen der von den Spielern jeder Mannschaft errungenen Punkte. Dabei erhält die Mannschaft, die mindestens $4\frac{1}{2}$ Brettunkte erzielt hat, 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau 4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettunkte erzielt hat, 0 Mannschaftspunkte.

17. Entscheidung bei Punktgleichheit

- 17.1 Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt auch diese Gleichheit, werden die Plätze geteilt.
- 17.2 Ergibt sich nach Abschluss einer Spielzeit auf dem ersten Platz der 1. Schach-Bundesliga oder auf Platzierungen, die für den Abstieg ausschlaggebend sind, Gleichstand nach Mannschafts- und Brettpunkten, entscheidet abweichend von Ziff. 18.1 Satz 2 der direkte Vergleich der beteiligten Mannschaften untereinander in der Reihenfolge 1. Mannschaftspunktwertung 2. Brettpunktwertung über die Platzierung.
- 17.3 Ergibt sich auch dann ein Gleichstand, wird ein Stichkampf mit der in Ziff. 14 festgelegten Bedenkzeit durchgeführt. Über die Modalitäten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Vereine. Werden die Schlussrunden zentral ausgetragen oder trafen die Vereine am letzten Wochenende des Spieljahres aufeinander, so wird der Wettkampf am Tag der letzten Runde als doppelrundiger Blitzwettkampf an acht Brettern mit wechselnden Farben bei einer Bedenkzeit von 3 Minuten plus 2 Sekunden Zeitzuschlag ab dem 1. Zug pro Partie und Spieler ausgeführt.
Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt sich ein Gleichstand, wird der Stichkampf einrundig (ggf. mehrmals) wiederholt.

18. Verspätetes Erscheinen zu Partiebeginn, Remisverbot

- 18.1 Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn (Ziff. 12.3) im Spielsaal erscheint, verliert seine Partie. Der Schiedsrichter kann in Fällen höherer Gewalt eine abweichende Regelung treffen.
- 18.2 Es ist den Spielern verboten, vor Vollendung des 20. Zuges ohne Zustimmung des Schiedsrichters Remis zu vereinbaren. Im Fall des Verstoßes kann der Schiedsrichter anordnen, dass die Partie fortzusetzen ist. Weitergehende Sanktionen sind ausgeschlossen.

19. Spielkleidung

Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler/innen einer Mannschaft in (auch farblich) einheitlicher Oberbekleidung (kurz- oder langärmeliges Hemd, Polohemd, Shirt, Trikot, Trainingsjacke, Pullover oder Vergleichbares) gekleidet sein. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Spielkleidung trifft der Schiedsrichter. Ein Verstoß führt zu einer Strafe für die Mannschaft des/der betreffenden Spielers/in in Höhe von 25,00 € je nicht entsprechend den Kleidungsvorgaben gekleidetem/r Spieler/in.

20. Schlussbestimmung, Zuständigkeit des Turnierleiters

Diese Turnierordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der Turnierleiter des Schachbundesliga e.V. für die Durchführung der Turnierordnung und des Spielbetriebs der 1. Schach-Bundesliga zuständig.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2008 beschlossen.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 im Titel sowie in 1.1 Satz 1, 2., 4.3 Satz 1, 4.4 Satz 1, 4.4 Satz 2 und 3, 4.5, 5.1.5 Satz 2, 5.2.3 letzter Satz, 5.4.2 Satz 2, 7.3 Satz 3, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 (beide entfallen), 12.1, 13.1 Satz 1, 15.2 Satz 1 und 2 sowie 16.2 Satz 1 geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2009 in 5.3.5, 14 und 19 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 19 wurde zur Ziff. 20) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2010 in 6.1 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), in 6.3.3. und in 19.2 (zwei Sätze angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 20.06.2010 in 4.2 (ein Satz eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), 12.8, 15.2 Satz 1, 15.4, 15.5 (entfällt), 18.6 (entfällt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2011 in 5.3.1 (zwei Sätze angefügt), 5.3.4, 5.3.5 (gestrichen), 5.4, 7.1 (ein Satz angefügt), 20 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 20 wurde zur Ziff. 21) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in 5.3.5 (neu angefügt) und in 7.1 (Satz 4 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2012 in 5.3.4 (letzter Halbsatz gestrichen; vier neue Sätze angefügt), in 4.3.2 (Halbsatz eingefügt) und in 18 (18.1 bis 4 neu gefasst, 18.6 neu eingefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2012 in 13.2 (Satz 1 ergänzt; Satz 2 gestrichen; zwei neue Sätze angefügt) und in 20 (ergänzt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 15.06.2013 in 2., 3. (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst), 4.2 (4.2.2. geändert sowie am Ende ein neuer Satz angefügt), 5.2.4 (Satz 2 entfällt), 5.3.1., 5.3.4, 5.6 (entfällt), 6.2, 8., 9. (gestrichen), 10. (gestrichen), 11.3 (neuer Satz angefügt), 13.3, 21 (neuer Satz angefügt) geändert. Zudem wurden für mehrere Ziffern redaktionelle Änderungen beschlossen ohne den Inhalt zu verändern.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2014 in 12.5, 12.8 und 13.2 (jeweils redaktionelle Änderungen) sowie 14 (Satz 2 geändert, Satz 3 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2015 in 5.3.2 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) sowie 13.3 (am Ende ein neuer Satz angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2015 in 5.1.8 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2016 in 5.3.4 (letzter Satz angefügt), 11.1 (Sätze 1 und 2 neu angefügt), 11.5 (neu eingefügt) sowie 18.5 (Sätze 2 und 3 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 18.06.2016 in 4.2 (Satz 2 neu gefasst) und 4.3 (Satz 2 geändert) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 in 15.2 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) und 20 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2018 in 6.4 (Höhe des Honorars) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 in 18 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 29.06.2019 in 20 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in 3.2 (gestrichen), 4.2 (Wort eingefügt), 4.3 (Satz 2 gestrichen), 4.5 (gestrichen), 8 (gestrichen), 13.2 (Satz 1 geändert), 13.3 (neu gefasst), 16.2 (neu gefasst), 16.3 (Satz 2 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2021 in 5.1.9 (neu eingefügt) sowie 5.3.4 (Änderungen in Sätzen 3, 4 und 6) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2021 in 4.1 (ergänzt), 4.2.2 und 4.2.3 (redaktionell geändert), 4.2.4 (neu eingefügt) und 8 (neu eingefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2022 in 8.1 (Wort ergänzt), 8.3 (Wort ausgetauscht) und 8.6 (Wort ausgetauscht) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2023 in 1.2 (2 Worte geändert), 5.1.6 (Sätze 1-3 geändert), 6.1 (Satz 1 und 2 gestrichen, Satz 3 geändert), 6.2 (gestrichen), 6.4 (Höhe des Honorars), 10.1 (Satz 2 geändert) und 14.4 (gestrichen) geändert.

Das Schiedsgericht hat mit Schiedsspruch vom 05.07.2023 die Änderungen der Turnierordnung durch die Mitgliederversammlung vom 11.12.2021 für nichtig erklärt,

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 in den Ziffern 4.4 , 15.1 , 12.3 und 13 geändert. Ziffer 7 wurde gestrichen.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2024 in 14.2 (Satz 1 neu gefasst, Satz 3 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.09.2025 in den Ziffern 10 und 11 (beide neu formuliert) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 in den Ziffern 5 und 6 (beide neu formuliert) sowie 4.4 (Anpassung des Betrages) geändert.

Anhang:

Auszug aus der Satzung des Schachbundesliga e.V.

§ 25 Übernahme von Spielsperren gegen Spieler, Entzug der Spielberechtigung, Strafen, Rechtsmittel

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen, oder von der ECU verboten wurde, an europäischen Turnieren teilzunehmen oder vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.

2. Der Vorstand ist in den Fällen a) - c) verpflichtet sowie im Fall d) berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Strafen für jeden Verstoß festzulegen:

a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:

Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €

b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Spieljahr zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt oder nach dem Meldeschluss seine Meldung zurückzieht:

- Verfall der Kautionszuzüglich eines Betrages bis zu 15.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.

- Wurde der freiwerdende Platz durch ein neues Mitglied besetzt: Verfall der Kautionszuzüglich eines Betrages von bis zu 10.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.

c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf oder den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers:

Geldstrafe von 100,00 € bis 500,00 €

d) Sonstige Verstöße gegen Pflichten aus der Turnierordnung:

Geldstrafe bis 500,00 €

3. Der Vorstand ist verpflichtet, einem Mitglied, das für das laufende Spieljahr ausgeschlossen wurde oder das nach dem Meldeschluss zurückgezogen hat, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von mindestens einem und maximal drei Spieljahren zu erteilen, beginnend mit der nachfolgenden Saison.

4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.

5. Die Turnierleiter und Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Spielern, Mannschaftsführern und Zuschauern während der Wettkämpfe bei Verstößen gegen die „FIDE Laws of Chess“ oder die Turnierordnung Strafen (Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, Erkennung auf Verlust von Partien, Ausschluss von der

laufenden Runde, Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen) verhängen.

6. Ist der Verstoß eines Spielers gegen die Schachregeln oder die Turnierordnung so schwerwiegend, dass Sanktionen gem. § 25 Ziff. 5 als nicht ausreichend erscheinen, kann der Vorstand den Spieler für bis zu fünf Jahre oder lebenslang von der Teilnahme an den vom Schachbundesliga e.V. durchgeführten Turnieren ausschließen. Als schwerwiegend ist ein Verstoß in der Regel anzusehen, wenn sich ein Spieler während einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. unzulässiger Hilfsmittel bedient oder in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. zu nehmen versucht hat oder hieran mitgewirkt hat. Die Sperren können neben den Strafen nach Ziff. 5 verhängt werden. Der Vorstand kann vorläufig Spieler vom Spielbetrieb ausschließen. Zur Feststellung von Verstößen kann die Turnierordnung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

7. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Festlegung der Höhe sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2 c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.

8. a) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 2, 5 und 6 ist der Protest zum Turniergericht zulässig.

b) Der Protest ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzureichen. Bei Entscheidungen, die auf die Tabelle Einfluss haben, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage, bei Entscheidungen nach Ziff. 6 verlängert sie sich auf 14 Tage. Innerhalb der Protestfrist ist eine Protestgebühr von 400,00 € abzusenden und die Absendung nachzuweisen. Der Protest soll innerhalb dieser Fristen begründet werden. Ist innerhalb der Protestfrist der Protest nicht eingelegt oder die Gebühr nicht abgesandt oder die Zahlung nicht nachgewiesen, ist der Protest unzulässig.

c) Wird ein Protest verworfen, so verfällt die Gebühr. Wird einem Protest entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.

d) Die Protestgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Protest vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Protestführer zurückgenommen wird.

e) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 3 und 4 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht eröffnet.

9. Spieler können wegen Verstoßes gegen den Nationalen Anti-Doping Code anlässlich von Veranstaltungen des Schachbundesliga e.V. durch den DSB gesperrt werden.